



Handlungssicher im Gewaltverbot der Erziehung

- fachliche und rechtliche Grenzen im Erziehungsalltag -

15.11.2023

+ Workshop Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

St. Gregor Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gGmbH Augsburg

DAS "KINDESWOHL" IN DER ERZIEHUNG

Wie ist es in schwierigen Situationen des Erziehungsalltags gesichert? Die päd. Fachwelt hat sich auf Gefahren der <u>Kindeswohlverletzung = Gewalt = Machtmissbrauch</u> einzustellen, eine **objektivierbare Abgrenzung "fachlich legitimer" Erziehung von Machtmissbrauch zu beschreiben**. Dies dient der Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher u.Behörden (Jugendamt/ LJA)

Bei Grenzsetzungen, verbal + aktiv, spielt die Abgrenzung zu Machtmissbrauch eine besondere Rolle → im Spannungsfeld Erziehung - Kindesrechte



Das "Kindeswohl" umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl junger Menschen

Jede Grenzsetzung beeinträchtigt das Kindeswohl, da sie zwangsläufig in ein Kindesrecht eingreift. Es besteht die Gefahr, dass mit dem Eingriff eine Verletzung des Kindeswohls, verbunden ist, d.h. Machtmissbrauch.

Im Spannungsfeld Erziehung - Kindesrechte ist eine Lösung zu finden,

zumal auch außerhalb v. Grenzsetzungen die Gefahr d. Kindeswohlverletzung besteht, z.B. als sexuelle Übergriffigkeit: wie sind z.B. die von einer 6 jährigen eingeforderten "Reiterspiele" in einer S Bahn einzuordnen?

Das "Kindeswohl" hat 3 Ebenen:

- 1. Pädagogische Haltung als Basis = Eidotter
- 2. "Fachlich Legitimität" des Handelns = Eiweiß
- 3. Kindesrechte = Eierschale

Von innen nach außen baut sich das Kindeswohl auf



"In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein."

Art. 3 UN- Kinderrechtskonvention: Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden od. Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Viele "meinen es gut". Das reicht jedoch nicht. Das Beachten des Kindeswohls muss überprüfbar / nachvollziehbar sein, zumal die Konturen des "unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl" unscharf sind.

Der Kindeswohl - Begriff hat zwei Komponenten:

- eine fachliche: nachvollziehbares Verfolgen eines päd.
 Ziels → fachlich begründbares, legitimes Handeln
- eine rechtliche: Kindesrechte dürfen nicht verletzt sein







- Juristendominanz/ Verrechtlichung d. Pädagogik: objektivierbare fachl. Erziehungsgrenzen sind nicht ausreichend beschrieben - weder wissenschaftlich noch von Fachverbänden; es existieren lediglich rechtliche Grenzen wie "Kindeswohl", "Gewaltverbot", Strafgesetzbuch u. "zivilrechtliche Aufsichtspflicht".
- Ohne objektivierbare fachl. Abgrenzung Erziehung- Machmissbrauch besteht Kindeswohl- Polyphonie, verbunden mit unzureichender Beratung u. Kontrolle der Landesjugendämter.
- Es bestehen Handlungsunsicherheiten im "Gewaltverbot ".



Tabuthema Handlungssicherheit Mauer des Schweigens:

- → PädagogInnen in d. Besorgnis ararbeitsrechtlicher Konsequenzen; es ist schwer s.einzugestehen, an eigene Grenzen zu stoßen
- → Leitungen/ Träger wollen sich gegenüber Behörden nicht öffnen
- → Verbände, Politik reagieren nicht

- Offene Diskussionskultur in Einrichtungen?
- Ausreichende Beratung u. nachvollziehbare Aufsicht zuständiger Behörden?
- Seminare zeigen Defizite in der Handlungssicherheit der PädagogInnen und zuständiger Instanzen/ Behörden.
- Unter anderem bleiben diese Fragen unbeantwortet:
 - Was bedeuten "Kindeswohl" (KW) und "Kindeswohlgefährdung" (KWG)?
 - Gibt es gemeinsames Kindeswohlverständnis mit zust. Behörden/Instanzen?
 - Was bedeutet der Begriff "Gewalt" im Gewaltverbot?
 - Wo liegen fachliche Grenzen der Erziehung, beginnen "pädag. Kunstfehler"?
 - Was ist bei verbalen o. körperl. Aggressionen eines j. Menschen zulässig?
 - Wann ist aktive päd. Grenzsetzung verantwortbar (z.B. Handywegnahme)?
 - Wann ist die Kontrolle bzw. die Wegnahme von Handys verantwortbar?
 - Sind Postkontrollen und Zimmerdurchsuchungen verantwortbar? Wann?
 - Dürfen junge Menschen überhaupt noch angefasst werden?

Herausforderungen

- Schweregrad der Erziehbarkeit, bedingt durch allgem. Autoritätsverlust, Hyperaktivität/ Reizüberflutung, Gewaltbereitschaft
- **Doppelauftrag** Persönlichkeitsentwicklung + "Gefahrenabwehr" (z.B. Notwehr bei körperl. Angriff d. jungen Menschen): Spannungsfeld Päd. Recht
- **Gewaltverbot** d. Erziehung: wann liegt "Gewalt" vor ("entwürdigende Maßnahmen")? Nur Schlagen ist unstrittig "Gewalt".
- Personalmangel bei Überforderung und Unsicherheit
- Perspektivwechsel in der Erziehung:
 - a. Perspektivwechsel Kind (dessen Bedürfnisse)
 - b. Perspektivwechsel in der Abgrenzung zu "Gewalt" / Machtmissbrauch = Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft

II. Ziel Handlungssicherheit

Voraussetzung, um Machtmissbrauch vorzubeugen, ist **Handlungssicherheit**. In Deutschland erklärt die *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft* z.B. dass sich Lehrer nicht kompetent sehen, auf private Handynutzung eines Schülers im Unterricht zu reagieren. Handlungsunsicherheit geht teilweise so weit, dass Verantwortliche ein Kind nicht umarmen, um es zu trösten, oder sogar glauben, es nicht berühren zu dürfen. Auch unterbleibt z.B. in Schulen Grenzsetzung, um nicht mit Vorwürfen von Eltern konfrontiert zu sein.

Es ist die Verantwortung der prof. Erziehung, die anvertrauten Kinder/ Jugendn. vor Machtmissbrauch zu schützen, ihr Handeln im Sinne "fachlicher Legitimität" nachvollziehbar (schlüssig) zu begründen.

→ daher ist ein "Handlungsrahmen fachlicher Legitimität" zu entwickeln, der für grenzwertige Erziehungssituationen Handlungssicherheit u. funktionierenden Kindesschutz ermöglicht, pädagog. zielführendes Handeln von Machtmissbrauch abgrenzt: generelle "pädagog. Handlungsleitsätze"

II. Ziel Handlungssicherheit

Während die rechtliche Erziehungsgrenze zum Machtmissbrauch beschrieben ist, wenn auch mit d. "unbestimmtem Rechtsbegriff Kindeswohl" unklar, fehlen derz. ausreichende Aussagen zu "fachl.Legitimität", ist die rechtl. Erziehungsgrenze durch eine Beschreibung "fachlicher Legitimität" nicht konkretisiert.

1. Die Fachwelt hat angesichts der beschriebenen Herausforderungen die Aufgabe, einen fachlichen Beurteilungsspielraum zu entwickeln, der orientierungshalber fachl. Erziehungsgrenzen ausweist. Der Überprüfung "fachlicher Legitimität", sei es auf der unmittelbaren Ebene der Erziehung durch Reflexion oder der Aufsichtsinstanzen, sollte ein genereller Handlungsrahmen fachlicher Legitimität zugrunde liegen, dokumentiert in generellen "pädagogischen Handlungsleitsätzen".

II. Ziel Handlungssicherheit

- 2. Zugleich ist mit generellen "pädagogischen Handlungsleitsätzen" der **Belie-bigkeitsgefahr** ausschließlich haltungsorientierter Entscheidungen zuständiger Aufsichtsinstanzen zu begegnen.
- 3. Ein Beispiel hat die "Initiative Handlungssicherheit" mit Handlungsleitsätzen für die Erziehungshilfe gesetzt: www.paedagogikundrecht.de/
 Darin werden z.B. aktive Grenzsetzungen wie "Festhalten zur Gesprächsfortführung" oder "Wegnahme eines Handys" als denkbare "fachl. legitime" Handlungsoptionen beschrieben, die in grenzwertigen Situationen des Erziehungsalltags geeignet sind, ein päd. Ziel zu verfolgen, natürlich vorbehaltlich der päd.Indikation des Einzelfalls. Es geht um Überprüfbarkeit d. Handelns unter dem Aspekt "fachlicher Legitimität". Dies sichert den Kindesschutz.

III. Fachlich - rechtliche Lösung

1. Reflexion fachlicher Legitimität - Voraussetzung der Rechtmäßigkeit

IN DER PROFESSIONELLEN ERZIEHUNG KANN NUR FACHLICH LEGITIMES HANDELN RECHTMÄSSIG SEIN

Daher bitte in der Abgrenzung zum Machtmissbrauch

- zunächst die fachliche Legitimität prüfen,
- erst dann die speziellen rechtlichen Voraussetzungen rechtmäßigen Handelns

III. Fachlich - rechtliche Lösung

3. Haben Sorgeberechtigte (SB) zugestimmt? (d) (e)

Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht-Machtmissbrauch/ nachträgich.

- 1.Lag eine Grenzsetzung vor,bei der Zwang ausgeübt wurde? (a) ia → Frage 2
- nein → keine Macht
- 2.War sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeig-, ja → Frage 3 net, ein pädagog. Ziel zu verfolgen (= fachlich legitim)? (b) (c) nein → Frage 4
- 4.Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, auf die "geeignet" (f) und "verhältnismäßig" (g) reagiert wurde? □ → Machtmissbr.

→ zuläss. Macht

nein → Frage 4

- 5.Qualifizierung → Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?
- (a) Handeln ist gegen den Willen des Kindes/Jug. gerichtet, ein Kindesrecht betroffen.
 (b) Handeln muss pädagog. zielführend sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.
- c) Eine aktive Grenzsetzung (z.B. Festhalten zur Beendigung eines Gesprächs), muss zusätzlich angemessen sein: 1.die am wenigsten belastende aktive Grenzsetzg. wählen 2.eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich od. ist erfolglos geblieben.
- (d) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmg.)(e) Die Zustimmung d.Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.(f) Eine Eignung liegt u.a. dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.
- (f) Eine Eignung liegt u.a. dann vor, wenn die Situation padagogisch aufgearbeitet wird. (g) "Verhältnismäßig": es war keine d.Kind/Jug. weniger belastende Maßnahme möglich.

III. Fachlich - rechtliche Lösung Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht- Machtmissbrauch/ Erz.planung

- 1.Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird? (a) ja → Frage 2 nein → keine Macht
- 2.Wird damit aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ja → Frage 3 ein p\u00e4dagogisches Ziel verfolgt (= fachlich legitim)? (b) (c) nein → Machtmissbr.
- 3. Haben Sorgeberechtigte (SB) zugestimmt (d) (e) ja → zuläss. Macht nein → Machtmissbr.

- (a) Handeln ist gegen den Willen des Kindes/Jug. gerichtet, ein Kindesrecht betroffen (b) Handeln muss pädagog. zielführend sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt. c) Eine aktive Grenzsetzung (z.B. Festhalten zur Beendigung eines Gesprächs), muss zusätzlich angemessen sein: 1.die am wenigsten belastende aktive Grenzsetzg. wählen 2.eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich od. ist erfolglos geblieben.
- (d) Bei p\u00e4d. Routine ist das Verhalten f\u00fcr SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmg.)(e) Die Zustimmung d.Kindes/Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.

III. Fachlich - rechtliche Lösung

1. Reflexion fachlicher Legitimität - Voraussetzung der Rechtmäßigkeit

Fallbeispiel: Erzieherin durchsucht - bei entsprechendem Verdacht - mit einem Mädchen dessen Zimmer nach Drogen.

Das gemeinsame Zimmerdurchsuchen bei Drogenverdacht kann in einer bestimmten Konstellation d. Alters/ Entwicklungsstufe und Vorgeschichte eines j. Menschen sowie der Situation geeignet sein, das Erziehungsziel "Eigenverantwortlichkeit für Gesundheit" zu verfolgen. Ein Machtmissbrauch läge nicht vor, was allerdings die Entscheidung einzelner Erziehungsverantwortlicher, anders zu handeln, nicht ausschließt: Prüfschemata bewerten nicht päd. Haltungen oder gute bzw. schlechte Erziehung, vielmehr wird beurteilt, ob best. Handeln d. Rahmen "fachlicher Legitimität" entspricht (Frage Nr.2) und rechtmäßig ist (Fragen 3,4): entweder als generelle Handlungsoption o. bezogen auf eine konkrete Situation. Übrigens wäre heimliches Zimmerdurchsuchen "fachlich illegitim", da Erziehung die Kommunikation mit dem j. Menschen erfordert. Es käme nur eine Rechtfertigung als "Gefahrenabwehr" in Betracht (Frage 4).

III. Fachlich - rechtliche Lösung

1. Reflexion fachlicher Legitimität - Voraussetzung der Rechtmäßigkeit

- Nach Vorgeschichte aggressiver Jugendlicher weigert sich, Büro zu verlassen, provoziert. Er wird vom Betreuer an Schulter gefasst, Richtung Tür gedrängt.
- Von seiner Vorgeschichte her aggressiver Jugendlicher hält einen Stock in der Hand, den er nicht herausgeben will. Betreuer nimmt ihm diesen aus d. Hand.
- Jugendlicher greift Betreuer mit Stock an, der ihn festhält u. Stock wegnimmt.
- Nachdem Zureden und Positivverstärker nichts bewirken, wird in Anwesenheit einer 12jährigen deren Schrank auf Tabak/ Zigaretten durchsucht.



III. Fachlich - rechtliche Lösung 1. Reflexion fachlicher Legitimität - Voraussetzung der Rechtmäßigkeit

1. Reflexionsstufe 1 → Beschreiben des Erziehungsziels:

Welches päd. Ziel wird verfolgt? Das Ziel orientiert sich an den erzieherischen Basiszielen "Eigenverantwortlichkeit" + "Gemeinschaftsfähigkeit".

2. Reflexionsstufe 2 → Persönliche Position:

Welches Handeln entspricht eigener päd. Haltung? Wie wird dies begründet? Grundlage der Erziehung ist die päd. Haltung der/s Einzelnen

ist das in Stufe 2 angedachte Handeln aus Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft geeignet, das Erziehungsziel (Stufe 1) zu verfolgen?

3. Reflexionsstufe 3→ Feststellen fachl. Legitimität im Perspektivwechsel:

Zusatzfrage bei aktiver Grenzsetzung: ist diese angemessen, d.h. blieb eine verbale Grenzsetzung erfolglos und ist keine weniger intensiv in das Kindesrecht eingreifende aktive Grenzsetzung möglich?

III. Fachlich - rechtliche Lösung 1. Reflexion fachlicher Legitimität - Voraussetzung der Rechtmäßigkeit

- 1. Reflexion setzt die Fähigkeit und Kompetenz voraus, sich in den jungen Menschen hineinzuversetzen.
- 2. Die Besonderheit in der Prüfung fachlicher Legitimität liegt zudem darin, dass der Perspektivwechsel auf eine gedachte Fachkraft ausgerichtet ist, die außerhalb des Erziehungsprozesses steht: wie würde diese die Situation unter Berücksichtigung des Alters/ der Entwicklungsstufe des jungen Menschen und dessen Vorgeschichte bewerten? Welches Handeln wäre aus ihrer Sicht geeignet, das avisierte Erziehungsziel im Rahmen von "Eigenverantwortlichkeit" und/ oder "Gemeinschaftsfähigkeit" zu verfolgen?
- 3. Entscheidend ist das Verfolgen eines Ziels, nicht dessen Erreichen: "der Zweck darf nicht die Mittel heiligen"

III. Fachlich - rechtliche Lösung

1. Reflexion fachlicher Legitimität - Voraussetzung der Rechtmäßigkeit



III. Fachlich - rechtliche Lösung 1. Reflexion fachlicher Legitimität - Voraussetzung der Rechtmäßigkeit

Makarenko (sowjetischer Pädagoge) gibt einem Jugendlichen eine Ohrfeige. Statt Holz aus dem Wald zu holen, haben Jugendliche unter dessen Anleitung einen Schuppen abgerissen und verfeuert. Makarenko, seit Wochen bemüht, Ordnung in d. Gruppe zu bringen, sieht rot. Die Jugendlichen machen was sie wollen und verhöhnen ihn.D ie Machtverhältnisse scheinen zu ihren Gunsten zu verlaufen. Der Jugendliche, den er ohrfeigt, ist größer und stärker. Er ist Anführer der Stimmung gegen ihn. Aber diese Ohrfeige beeindruckt ihn. Er stammelt eine Entschuldigung, geht zum Schneeschippen, verhält sich so, als ob ein Arbeitsbündnis mit Makarenko bestünde.

III. Fachlich - rechtliche Lösung

2. Spezielle Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit

Neben "fachlicher Legitimität" sind spezielle rechtl. Voraussetzungn im Kontext rechtm. Handelns zu prüfen. Spezielle rechtliche Anforderungen:

- der Schutzauftrag "zivilrechtlicher Aufsichtspflicht"
- die vorherige Zustimmung Sorgeberechtigter (Wissen und Wollen)
- das "Gewaltverbot der Erziehung" = "fachlich legitimes" Handeln
- Bei gesetzlichem Taschengeld: anstelle der Zustimmung Sorgeberechtigter ist bei der Verwendung d. Taschengeldes die Zustimmung des jungen Menschen erforderlich. Der Taschengeldanspruch ist höchstpersönlich, im Rahmen persönlicher Bedürfnisse zweckgebunden. Das Geld darf nur im Wege einer vorherigen päd. Vereinbarung für ihn verwendet werden. Diese sollte im Zeitpunkt einer Aufnahme getroffen werden (als pädagogische Regel).

IV. Fachlich - rechtliche Lösung

2. Spezielle Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit

Schutzauftrag zivilrechtlicher Aufsichtspflicht

- → Verpflichtung Erziehungsverantwortlicher, auf vorhersehbaren Schaden zu
- auf Schaden, der dem jungen Menschen durch Andere zufügt werden kann

reagieren, der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einzutreten droht:

- auf Schaden, den sich der junge Mensch selbst zufügt
- und auf Schaden, der durch ihn Anderen zugefügt werden kann
- Aufsichtspflicht = Teil d. Erziehungs-/Schutzauftrags, sodass der Rahmen fachl.
- Legitimität vorgegeben ist. Erwartet wird nur "zumutbares" Handeln.
- "Schaden" = Minderung o. Verlust materieller Werte (Vermögensschaden) und Verletzung immaterieller Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre,
- sex. Selbstbestimmung. Ob ein Schaden vorhersehbar ist, in von Fall zu Fall zu
- entscheiden: anhand d. Wahrscheinlichkeit in konkreter Situation unter Berücksichtigung von Alter/ Entwicklungsstufe/ Vorgeschichte des jungen Menschen.

III. Fachlich - rechtliche Lösung

2. Spezielle Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit

Schutzauftrag zivilrechtlicher Aufsichtspflicht

In der Aufsichtspflicht wird von Erziehungsverantwortlichen erwartet:

- sich über mögliche Probleme Gedanken zu machen
- soweit wie möglich Gefahren zu beseitigen
- Ermahnen, Belehren, Warnen, Überwachen, Kontrollieren; Bemerkung: heimliche Kontrolle ist stets "fachlich illegitim", da zielgerichtete Erziehung die Kommunikation mit dem jungen Menschen erfordert. Solche Kontrollen können nur im Rahmen von "Gefahrenabwehr" außerhalb des Erziehungsauftrags rechtlich zulässig sein.
- sonstige verbale und aktive Grenzsetzungen
- rechtliche Schutzbestimmungen einzuhalten, die nach Jugendschutzgesetz bestehen

III. Fachlich - rechtliche Lösung

2. Spezielle Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit

Fallbeispiel:

Ein Kind entfernt sich aus der Gruppe. Soll die Pädagogin die Gruppe allein lassen und das Kind verfolgen?

Im Spannungsfeld "Aufsicht Kind - Aufsicht Gruppe" ist die "Vorhersehbarkeit" das wichtigste Entscheidungskriterium. In der Abwägung zwischen "Aufsichtsbedarf Kind" und "Aufsichtsbedarf Gruppe" sind die vorhersehbaren jeweiligen Geschehensabläufe gegenüber zu stellen, i. S. des damit verbundenen wahrscheinlichen Schadens zu gewichten. Dabei sind gesundheitliche Schäden gegenüber Sachschäden höherrangig. Erscheint das Gefahrenpotential auf der Seite des Kindes größer, ist es zu verfolgen, für die Gruppe die Notwendigkeit einer vorübergehenden Alleinbeschäftigung zu bedenken, wenn möglich getragen von delegierter Verantwortung auf ein insoweit belastbares Kind. Im anderen Fall entspricht der Verbleib in d. Gruppe der Aufsichtspflicht, wenn möglich verbunden mit telefonischem Zuhilferufen einer/s KollegIn, um das Kind zu verfolgen. Aufgrund der gebotenen Eilbedürftigkeit wird von der/ m Pädagogln nur ein schneller und daher potentiell fehlerhafter Abwägungsprozess erwartet.

IV. Fachlich - rechtliche Lösung

2. Spezielle Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit Zustimmung Sorgeberechtigter

Erziehungsverantwortliche nehmen ihre Aufgabe im Auftrag Sorgeberechtigter wahr. Folglich handeln sie stets mit deren Wissen und Wollen (Zustimmung):

1. Bezogen auf alltägliche Erziehungsroutine gilt das Prinzip "stillschweigender Zustimmung", da es sich um Erziehungsmaßnahmen handelt, mit denen Sorge-

berechtigte aufgrund ihres Erziehungsauftrags rechnen müssen (vorhersehbar).

- 2. Bezogen auf im Zeitpunkt des Erziehungsauftrags nicht vorhersehbares Handeln wie aktive Grenzsetzungen gilt das Prinzip "ausdrücklicher Zustimmung". Diese ist entbehrlich, sofern Sorgeberechtigte mit ihrem Erziehungsauftrag auf solche Handlungsoptionen des Trägers/ Anbieters hingewiesen werden, als for-
- mulierte päd. Grundhaltung des Trägers (spezielle "fachl. Handlungsleitlinien").

 >
 § 8b II SGB VIII: Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder o. Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, ... haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe" (Landesjugendamt) einen "Anspruch auf Beratung bei d. Entwicklung+ Anwendung fachl. Handlungsleitlinien zur Sicherg. d. Kindeswohls u. zum Schutz vor Gewalt.

IV. Kindeswohl- Entscheidungskriterien

DAS "KINDESWOHL" IN DER PROFESSIONELLEN ERZIEHUNG - ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN ERZIEHUNGSVERANTWORTLICHER -

- ➤ Fachlich begründbare/legitime Erziehung: Kindesrecht auf nachvollziehbar geeignete Förderung der Entwicklung zur Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit
- Fördern der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten
- Keine k\u00f6rperlichen, geistigen und seelischen Gefahren f\u00fcr den jungen Menschen
- Die inneren Bindungen des jungen Menschen
- Kontinuität und Stabilität von Beziehungen in der Erziehung
 Verlässliche Kontakte zu Eltern und Bezugspersonen sowie sichere Bindungen zu
- diesen Personen
 Fürsorge, Geborgenheit und Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität, verbunden mit geeigneter beschützender Umgebung
- ➤ Wertschätzung und Akzeptanz
- Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- ➤ Den Willen des jungen Menschen berücksichtigen, abhängig von Verständnis und Fähigkeit zur Meinungsbildung
- Gegen den Willen d. jungen Menschen gerichtetes Handeln ist verantwortbar, wenn andere fachlich legitime Maßnahmen nicht in Betracht kommen; aktive Grenzsetzungen wie "Handywegnahme" müssen "angemessen" sein: 1.die am wenigsten belastende aktive Grenzsetzung 2.verbale Grenzsetzung zeitlich unmöglich oder erfolglos
- Angemessene gesundheitliche und sonstige Versorgung

V. Gefahrenabwehr

Sofern Handeln in herausfordernden Situationen fachlich illegitim ist, kann es ausnahmsweise dennoch rechtmäßig sein. Das ist der Fall, wenn es in Reaktion auf eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen außerhalb des Erziehungsauftrags als "Gefahrenabwehr" einzustufen ist.

Erziehungsverantwortliche erfüllen neben ihrem Erziehungsauftrag den sekundären Auftrag der "Gefahrenabwehr" im Falle einer gegenwärtigen Selbst- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen. Sie sind insoweit z.B. nach § 3 Strafgesetzbuch befugt, auf d. körperl. Angriff eines jungen Menschen zu reagieren.

Zwischen dem jungen Menschen u. Erz.verantwortlichen sollte freilich ein "päd. Band" bestehen, das Maßnahmen der "Gefahrenabwehr" minimiert, im Einzelfall ganz entbehrlich macht.

Sofern in einer vorhersehbaren Gefahrenlage PädagogInnen ihre vorrangige päd. Verantwortung nicht wahrnehmen und sich darauf einrichten, in der weiteren Entwicklung auf eine Gefahr mit "Gefahrenabwehr" zu reagieren, ist dies fachlich nicht begründbar / illegitim und damit auch rechtlich unzulässig.

V. Gefahrenabwehr

Pädagogische Grenzsetzung



Grenzsetzung in der "Gefahrenabwehr" - Gefahrenabwehr



Voraussetzungen der Gefahrenabwehr

- Wichtiges Recht ist aufgrund gegenwärtiger Eigen-/ Fremdgefährdung des jungen Menschen gefährdet: z.B. Leben o.in erheblicher Weise Gesundheit.
- Reaktion erforderlich: Gefährdung kann nicht anderweit begegnet werden.
- die Reaktion ist geeignet. Geeignet ist Handeln, wenn es in der Lage ist, der Gefährdung zu begegnen, insbesondere wenn die Situation mit dem betroffenen j. Menschen päd. aufgearbeitet wird. Die Aufarbeitung wird i.d.R. nachträglich erfolgen, so schnell wie möglich. Die Eignung fehlt auch, wenn z.B. ein um sich schlagendes Kind auf dem Boden festgehalten wird, das insoweit durch sexuellen Missbrauch traumatisiert ist.
- Reaktion ist verhältnismäßig, wenn keine andere für den j. Menschen weniger gravierende Maßnahme in Betracht kommt. Wenn z.B. Ausweich- und Abwehrtechnik möglich ist, ist Festhalten unverhältnismäßig u. rechtswidrig.

V. Gefahrenabwehr

"Gefahrenabwehr"→ fachliche Begleitaspekte

- 1. Wenn es die Situation ermöglicht (keine akute Gefahr vorliegt), sollte der Eigen-/ Fremdgefährdg. eines jungen Menschen pädagogisch begegnet werden, z.B. mittels eines intensiven Gesprächs. Das kann im weiteren Verlauf einer akuten Gefahrenlage entgegen wirken: "Gefahrenabwehr"- Maßnahmen (= Eingriffe in Kindesrechte) reduzieren od. entbehrlich machen. Die Fachkraft handelt auch pädagogisch, wenn sie während des Festhaltens beruhigend auf ein aggressives Kind einwirkt. Sie verfolgt dann neben dem Ziel "Gefahrenabwehr" auch das Ziel, die "Gefahrenabwehr" kommunikativ so einzubetten, dass sie d. Kind nicht zu sehr verstört.
- 2. Unter fachl. Aspekt ist für Maßnahmen der "Gefahrenabwehr" wichtig,dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der Fachkraft sind in der "Gefahrenabwehr" von großer Bedeutung.

V. Gefahrenabwehr

"Gefahrenabwehr"→ fachliche Begleitaspekte

3. Auch wenn mit Gefahrenabwehr zusätzl. ein päd. Ziel verfolgt wird, müssen deren rechtliche Voraussetzungen geprüft werden. Es sind stets Erforderlichkeit, Eignung und Verhältnismäßigkeit zu prüfen:

Der pädagogische Zweck darf nicht "die Mittel heiligen"

Fallbeispiel

11järige C. häuft sich den Teller übervoll, verlässt den Tisch, um sich entgegen der Vorgabe der Erzieher weitere Speisen zuzubereiten. Die Erzieherin geht hinterher, redet mit ihr u. berührt sie am Arm. C. explodiert, nimmt eine Pfanne und holt zum Schlag gegen die Erzieherin aus. Diese wehrt sich, indem sie C. an beiden Handgelenken festhält. Dabei spricht sie ruhig und beschwichtigend mit C., bis diese die Hände herunternimmt. Anschließende Aussprache mit Weinen....

VI. Gefahrenabwehr

- die besondere Form d.Freiheitsentzugs

Der Freiheitsentzug (FE) als besondere Form der "Gefahrenabwehr"

Ein FE liegt vor, wenn die Bewegungsfreiheit gegen oder ohne den Willen des jungen Menschen entzogen wird (§ 1631b BGB / s. unten):

- im Rahmen einer Unterbringung / § 1631b I BGB
- oder als "freiheitsentziehende Maßnahme" / § 1631b II BGB
- (1) Eine Unterbringg., d. mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts ... Sie ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- o. Fremdgefährdg., erforderlich ist u. d. Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Ohne Genehmigung ist Unterbringung zulässig, wenn mit d. Aufschub Gefahr verbunden ist; Genehmigg. unverzüglich nachzuholen. (2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich im Krankenhaus, einem Heim o. einer sonst. Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente o. auf andere Weise über einen längeren Zeitraum o. regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

VI. Gefahrenabwehr - die besondere Form d. Freiheitsentzugs

"Gefahrenabwehr" als Freiheitsentzug beinhaltet zum Beispiel:

- Festhalten, um dem körperlichen Angriff zu begegnen, z.B. als Fixieren am Boden
- Unterbringung in einer abgeschlossenen Gruppe
- Nutzung eines "Time Out Raums" ohne Begleitung
- Einsperren im Zimmer
- Sicherungsvorkehrung, damit sich ein junger Mensch nicht entfernt
- Chemische/ medikamentöse Sedierung
- Bei einer Entweichung in den Weg stellen, Festhalten
- Nach einer Entweichung außerhalb der Einrichtung festhalten und zurückbringen

VI. Gefahrenabwehr

- die besondere Form d.Freiheitsentzugs

Doppelauftrag Erziehung +

Gefahrenabwehr

Päd. Grenzsetzg. als Freiheitsbeschränkg.

Päd. Grenzsetzg. als ziv. rechtl. Aufsicht

- → fachl. legitimer" Eingriff in Fortbewegungsfreiheit: z.B. Festhalten, um pädag. Gespräch zu beenden
- →ebenso "fachlich legitim"

Freiheitsentzug als GEFAHRENABWEHR →Reaktion bei gegenwärtiger Eigen- / Fremdgefahr für ein wichtiges Recht des jungen Menschen = rechtl. zulässiger Eingriff in Fortbewegungsfreiheit: stets nur mit gerichtlicher Genehmigung

Freiheitsberaubung

= STRAFTAT

Rechtliche Voraussetzungen d. "Gefahrenabwehr" nicht erfüllt: *erforderl.,geeignet, verhältnismäßig*—§ 239 Strafgesetzbuch

VI. Gefahrenabwehr - die besondere Form d.Freiheitsentzugs

Freih.entzug ("Gefahrenabwehr") v. Freiheitsbeschränkg. unterscheiden:

1. Freiheitsbeschränkg./ FB: im Rahmen d. Erziehungsauftrags wird d. körp. Bewegungsfreiheit erschwert o. für kürzere Zeit ausgeschlossen. "Kürzere Zeit" = Ausschluss der Bewegungsfreiheit, auf eine bestimmte insoweit schnell veränderbare Situation ausgerichtet → max. 30 Minuten. Die Maßnahme ist von Anfang vorübergehend eingeplant, was der j.Mensch so

Fachlich legitime FBn können sein:

- Kind zur "Auszeit" auf das eigene Zimmer schicken
- jungen Menschen festhalten, um ein päd. Gespräch zu beenden

empfinden kann. FB unterliegt den Anforderungen "fachlicher Legitimität."

- Nutzung eines "Time Out Raums" mit Begleitung
- 2. Freiheitsentzug/ FE kann durch mechanische Vorrichtung, Medikament od.

auf andere Weise vollzogen werden.

- die besondere Form d.Freiheitsentzugs

FE erfordert gegenwärt. Selbst- o.Fremdgefährdg. eines wichtigen Rechts d.jungen Menschen (z.B.Leben,Gesundheit): erhebl.Selbst-/Fremdgefährdg.

FE ist in 2 Formen der "Gefahrenabwehr" denkbar:

• Unterbringung (§ 1631b I BGB) mit richterlicher Genehmigung

30 Minuten, "kürzerer Zeitraum" unterhalb dieser Grenze.

• "Freiheitsentz. Maßnahme" (§ 1631b II BGB) mit richterl. Genehmigung. Voraussetzung ist, dass eine Maßnahme "nicht altersgerecht" ist, d. h. fachl. illegitim: fachl.legitimes Handeln kann keine "freiheitsentz. Maßnahme" sein. Weitere Voraussetzungen "freiheitsentz. Maßnahme": Maßnahme dauert über "längeren Zeitraum" oder wird bei kürzerer Zeit "regelmäßig" vollzogen. "Längerer Zeitraum" n. Rechtsprechung bei Maßnahmen ab einer Dauer v.

VI. Gefahrenabwehr - die besondere Form d.Freiheitsentzugs

Um in der Erziehungshilfepraxis "freiheitsentziehende Maßnahmen" mit der notwendigen richterlichen Genehmigung durchzuführen, werden zwei Verfahrensabläufe empfohlen:

Regelverfahren: frühzeitig, z.B. im Hilfeplangespräch, werden anhand einer Risikoanalyse das Gefahrenpotential abgewogen u. ein Verfahrensplan erstellt, der auch Sorgeberechtigte u. richterl. Genehmigung berücksichtigt. Risikoanalyse beinhaltet d. Prognose, ob mit hinreichender Wahrscheinlichk. damit zu rechnen ist, dass der j. Mensch in seinem Alter/ Entwicklungsstufe unter Berücksichtigung d. Vorgeschichte voraussichtl. eine Situation gegenwärtiger Selbst- o. Fremdgefährdg. herbeiführen wird, daher "freiheitsentziehende Maßnahmen" erforderl. werden. Im Verf.plan beschriebene, voraussichtl. notwendig werdende "freiheitsentziehende Maßnahmen" unterstützen die Sicherheit in späteren stressbeladenen Situationen.

VI. Gefahrenabwehr

- die besondere Form d.Freiheitsentzugs

Die erforderl. richt.Genehmigg. beantragen Sorgeberechtigte, die hierüber v. der Einrichtung in Kenntnis gesetzt wurden. Der Richter legt den Zeitraum fest, innerhalb dessen ohne weitere richterliche Überprüfung solche "freiheitsentziehende Maßnahme" vollzogen werden darf → Erz.verantwortliche vor Durchführg. d. "freiheitsentziehenden Maßnahme" rechtlich abgesichert.

Eilverfahren: tritt trotz negativer Risikoanalyse unvorhersehbare Gefahrenlage ein, liegt Eilbedürftigkeit vor: Sorgeberechtigte+ Richter nicht erreichbar
 → Erz.verantwortliche + Leitung verantworten "freiheitsentziehende Maßnahme". Sorgeberechtigte werden unverzügl. informiert, damit der Richter nachträgl. entscheiden kann. Ein solcher Vorfall ist Anlass für eine erneute Risikoanalyse, wobei die Wiederholungsgefahr einer Gefahrenlage zu prüfen ist, um zukünftig eine richterliche Genehmigung rechtzeitig einzuleiten.

VII. Machtspirale

Grenzsetzung in profession. Erziehung - fachliche Legitimität

- 1. verbale Grenzsetzung Konsequenzen androhen, weil Kind/ Jug. ein päd.
- Gespräch einseitig beenden will = fachlich legitim

 2. körperliche Grenzsetzg. Festhalten am Arm, um Gespräch fortzuführen =
- fachlich legitim→ richterliche Genehmigung nicht erforderlich, da altersgerecht (§ 1631 b II BGB)

 3. körperliche Grenzsetzg. keine Richtergenehmigung, wenn fachl. legitim,
 - da altersgerecht im Sinne des § 1631 b II BGB
 oder aber regelmäßig
 Richtergenehmigung bei fachl. Illegitimtät, wenn
 einer Fremdgefährdg. des K./Jug. geeignet und
 verhältnismäßig begegnet wird:Gefahrenabwehr
 als freiheitsentziehende Maßnahme (§ 1631b II)
- 4. K/ J. am Boden fixieren, pädag. Prozess beendet: die Gefahrenabwehr ist da Angriff auf Pädgogin rechtmäßig, wenn geeignet und verhältnismäßig
- 5. nicht mehr beherrschbare Eskalation 🧳 Ende der Machtspirale!

Im Vorfeld des erforderlichen "Diskurses fachlicher Legitimität" schlagen wir folgende generelle Handlungsleitsätze zur Diskussion vor:

Leitsatz 1

Wir wollen die Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitime Erziehung.

Leitsatz 2

Wir wollen Machtmissbrauch in grenzproblemat. Situationen entgegenwirken.

Leitsatz 3

Wir empfehlen pädagogisches Handeln mit aufeinander aufbauenden Reaktionen zu priorisieren.

Leitsatz 4

Wir halten eine transparente pädagogische Grundhaltung für unentbehrlich.

Leitsatz 5

Wir weisen darauf hin, dass pädagogische Grenzsetzungen die vorherige Zustimmung der Sorgeberechtigen erfordern.

Leitsatz 6

Wir wissen, dass Kinderrechte bei pädagogischen Grenzsetzungen betroffen sind.

Leitsatz 7

Wir halten es für selbstverständlich, dass pädagogische Grenzsetzungen fachlich legitim sind und jungen Menschen verständlich erläutert werden.

Leitsatz 8

Wir halten Regeln, Konsequenzen und Strafen für unentbehrlich.

Leitsatz 9

Wir sehen aktive Grenzsetzungen nur als letztes geeignetes Mittel an.

Leitsatz 10

Wir unterscheiden fachlich legitime pädagogische Grenzsetzungen und Maßnahmen der "Gefahrenabwehr".

Leitsatz 11

Wir weisen darauf hin, dass laut Gesetzgeber Maßnahmen der "Gefahrenabwehr" erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein müssen.

Leitsatz 12

Wir unterscheiden fachlich legitime Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentzug im Rahmen der "Gefahrenabwehr"

Leitsatz 13

Wir sind für Klarheit, Konsequenz, Menschlichkeit und Authentizität.

Leitsatz 14

Wir bevorzugen Prävention und Reflexion

Leitsatz 15

Wir empfehlen zur Abgrenzung fachlich legitimer pädagogischer Grenzsetzung von Machtmissbrauch/ unzulässiger Gewalt 2 **Prüfschemata** im Kontext einer integriert fachlich - rechtlichen Bewertung:

- ein Prüfschema zur Erziehungsplanung
- ein Prüfschema zur nachträglichen Situationsbewertung

Die Prüfschemata beinhaltet den fachlich - rechtlichen Rahmen im päd. Alltag: wie handle ich in schwierigen Situationen? Wie kann ich dem "Gewaltverbot der Erziehung" gerecht werden? Da im päd. Alltag in der Regel Spontanität gefragt ist, wird d. notwendige Reflexion oft mit dem Prüfschema nachträglicher Bewertung durchgeführt, bezogen auf den konkreten Einzelfall auf der Grundlage d. Alters/ Entwicklungsstufe eines jungen Menschen, dessen Vorgeschichte u. der Situation.

Z.B. im Rahmen v. Fortbildung kann den Prüfschemata auch d. generelle Frage zugrunde liegen, ob eine best. Handlungsoption "zulässige Macht" sein kann, vorbehaltlich der päd. Indikation der konkreten Situation.

IX. Interner QM Prozess - spezielle "fachl. Handlungsleitlinien"

Permanenter interner QM- Prozess i. Rahmen fachl.-rechtl. Bewertens schwieriger Situationen des Erziehungsalltags

Spezielle "fachliche Handlungsleitlinien" sollten auch schon im Vorfeld "genereller Handlungsleitsätze" entwickelt u. vom Träger als Orientierung zur Verfügung gest. werden. §8b II NR.1 SGBVIII gilt bereits seit 2012



X. Praxisanleitung / Praxiserklärung Kindesschutz

"PRAXISERKLÄRUNG KINDESSCHUTZ" IN PROFESSIONELLER ERZIEHUNG

Unser/e Schule Kita Erziehungshilfeeinrichtung/ Name
☐ Einrichtung / Angebot professioneller Erziehung
nimmt Erziehungsverantwortung auf der Basis fachlicher Legitimität¹ wahr, wie z.B. in der Praxisanleitung Macht und Ohnmacht der Erziehung² erläutert. Wir wollen mit der Aufsichtsbehörde einen Qualitätsdialog beginnen und fachliche Grenzen zu Machtmissbrauch / Gewalt beschreiben:
→ als Schule mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, um für schwierige Situationen unseres Schulalltags einen <i>Verhaltenskodex für Lehrkräfte</i> zu initiieren
→ als Kita / Erziehungshilfeeinrichtung mit dem Landesjugendamt, um fachliche Handlungsleitlinien (§ 8b Abs.2 SGB VIII) zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln
→ als sonstige/s Einrichtung/Angebot mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, um für schwierige Situationen der Erziehung eine generelle schriftliche Orientierungshilfe zu entwickeln
Unterschrift Leitung Datum

¹ Fachlich legitim ist das Handeln in der Erziehung, wenn es aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet ist, ein pädagogisches Ziel (Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit) zu verfolgen. Was das in schwierigen Erziehungssituationen bedeutet, wird im Qualitätsdialog mit der Aufsichtsbehörde generell beschrieben, vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls.

² www.paedagogikundrecht.de/ Start